

Stadt Gladbeck ■ Postfach 629 ■ 45956 Gladbeck

An alle Gladbecker Sportvereine

Amt für Integration und Sport

Neues Rathaus
Zimmer 136
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

Ihr Ansprechpartner
Dieter Keßler
Telefon 0 20 43/99 2332
Fax 0 20 43/99 17 2332
dieter.kessler@stadt-gladbeck.de
Mein Zeichen: 52/2
15. November 2016

Sportveranstaltungen an Feiertagen

– **Sonn- und Feiertagsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum Jahreswechsel sind es noch gute zehn Wochen und die Planungen für 2017 rücken immer mehr in den Fokus. Aus gegebenem Anlass und als kleine Orientierung übersende ich Ihnen ein Merkblatt mit Hinweisen, an welchen Tagen nach den Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes eine besondere Rücksichtnahme erforderlich ist und Sportveranstaltungen Auflagen unterliegen bzw. untersagt sind.

Neben der eigentlichen Sportveranstaltung sind auch die Begleitumstände - in den allermeisten Fällen handelt es sich dabei um Lärm – mit zu würdigen und ein weiterer Grund, eine Veranstaltungen einzuschränken oder zu verbieten.

Die Sportverwaltung hat im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Anträge zur Überlassung von Sportstätten muss sie sorgfältig prüfen, ob sie die Kriterien einhalten. Deshalb möchte ich Sie eindringlich bitten, Ihre Planungen von vornherein darauf abzustellen. Dafür herzlichen Dank und schon jetzt die besten Wünsche für ein erfolgreiches Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



-Keßler-

Sonn- und Feiertagsschutz (Feiertagsgesetz NW)

Regelungen für alle Sonn- und Feiertage

Während der Hauptgottesdienstzeit, **also zwischen 6 und 11 Uhr**, sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren und privaten Veranstaltungen verboten, **die gewerblichen, sportlichen oder unterhaltenden Charakter haben.**

Diese Verbote gelten nicht am 3. Oktober, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, und für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai.

Regelungen für die Karwoche bis Karsamstag

Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr jeglicher öffentliche Tanz verboten. Am Karfreitag sind bis zum Karsamstag, 6 Uhr, keine sportlichen Veranstaltungen erlaubt.

Zwischen 6 und 11 Uhr, also zu den Hauptzeiten der Gottesdienste, sind die Einschränkungen am größten. Dann sind grundsätzlich alle Veranstaltungen verboten.

Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag

An den drei Feiertagen im November gelten die gleichen Verbote wie in der Karwoche. Abweichungen gibt es hinsichtlich der Uhrzeiten.

An Allerheiligen und am Totensonntag gelten die Veranstaltungsverbote in der Zeit von 5 bis 18 Uhr.

Am Volkstrauertag sind Sportveranstaltungen **von 5 Uhr bis 13 Uhr** verboten.

Regelungen für Heiligabend

Am Heiligabend sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge **ab 16 Uhr** verboten, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. **Ebenso gelten ab 16 Uhr die unter Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag beschriebenen Verbote.**

Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz

Das Feiertagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beinhaltet Regelungen und Verbote, insbesondere Arbeitsverbote und Veranstaltungsverbote, die an allen Sonn- und Feiertagen von den Bürgerinnen und Bürgern zu beachten sind. Ausnahmen von den Verboten können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses - in sehr seltenen Fällen - erteilt werden.

Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen ist bei kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Kreis und bei kreisfreien Städten die Bezirksregierung, sh. § 10 Feiertagsgesetz NW.

Falls es sich um "Stille Feiertage" handelt, ist ausschließlich die Bezirksregierung zuständig. Stille Feiertage sind Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und der Volkstrauertag.

Bei Beschäftigungen von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gilt das speziellere Arbeitszeitgesetz.

Aus gegebenem Anlass weise ich zusätzlich darauf hin, dass an Sonn-und Feiertagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Geräte und Maschinen (z. B. Laubbläser, Rasenmäher) ganztägig sowie an normalen Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen.